

# **Friedhofssatzung der Stadt Kusel vom 20.12.2021**

Der Stadtrat Kusel hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **1. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch
- § 3 Schließung und Aufhebung

## **2. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

## **3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

## **4. Grabstätten**

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 13a Gemischte Grabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 15a Baumgrabstätten
- § 15b Rasengrabstätten
- § 16 Anonyme Grabstätten
- § 16a Ruhe- und Gedenkstätte für Sternenkinder

## **5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

- § 17 Wahlmöglichkeit
- § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 19 Gestaltung der Urnenwand - Verschlussplatten
- § 19a Gestaltung der Grabstellen für Baumbestattungen
- § 19b Gestaltung der Grabstellen für Rasengrabstätten
- § 20 Maße der Grabmale, Form
- § 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 21a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit
- § 22 Standsicherheit der Grabmale
- § 23 Verkehrssicherungspflicht der Grabmale
- § 24 Entfernen von Grabmalen
- § 24a Erhalten von Grabmalen

## **6. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

- § 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 26 Vernachlässigte Grabstätten

## **7. Leichenhalle**

- § 27 Benutzen der Leichenhalle

## **8. Schlussvorschriften**

- § 28 Alte Rechte
- § 29 Haftung
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Gebühren
- § 32 Inkrafttreten

## **Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Kusel sowie in ihren Ortsteilen Bledesbach und Diedelkopf gelegenen Friedhöfe, die in der Trägerschaft der Stadt stehen.

### **§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch**

- (1) Die Friedhöfe im Sinne des § 1 der Satzung dienen der Bestattung von
  - a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Gemeinde waren,
  - b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
  - c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BestG; wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist oder
  - d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

### **§ 3 Schließung und Aufhebung**

- (1) Die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) -vgl. § 7 BestG-.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten -soweit möglich- einem Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **2. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Stadt Kusel kann eine Friedhofsordnung mit weiteren Regelungen erlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
  - b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Druckschriften zu verteilen,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
  - g) Tiere -ausgenommen Blindenhunde- mitzubringen,
  - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
  - i) Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
    - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
    - bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt.

Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

### **§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, keiner vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Gewerbetreibende müssen in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein.
- (3) Ein Verbot für die Ausführung von Arbeiten kann ausgesprochen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nicht zwischengelagert oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Es darf keinerlei Abraum hinterlassen werden.

## **3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen bzw. deren Beauftragten und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.  
Beisetzungen finden in der Regel um 13:30 Uhr statt. Ausnahmen hiervon sind möglich. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen/Beisetzungen statt.
- (4) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über 5 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung des Friedhofsträgers können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

### **§ 8 Säрге und Urnen**

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге und Überurnen dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Säрге für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

### **§ 9 Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Tiefgräber werden keine eingerichtet.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Für eine Urnenbeisetzung nach § 13a beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

### **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten ausgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Bei einer Umbettung besteht kein Gebührenerstattungsanspruch wegen vorzeitiger Aufgabe der Grabstätte.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.
- (9) Eine Umbettung von schnell verrottbaren Urnen ist nach Ablauf von 5 Jahren Ruhezeit nicht mehr gestattet.

## 4. Grabstätten

### § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Gemischte Grabstätten
  - d) Urnenreihengrabstätten
  - e) Urnenwahlgrabstätten
  - f) Urnenreihenkammern in der Urnenwand
  - g) Urnenwahlkammern in der Urnenwand
  - h) Baum-Urnenreihengrabstätten
  - i) Rasen-Urnenreihengrabstätten
  - j) anonyme Urnenreihengrabstätten im Anonymen Grabfeld und als Ruhe- und Gedenkstätte für Sternenkinder

Nicht alle Grabarten werden auf jedem Friedhof vorgehalten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

### § 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen der §§ 7 Abs. 4, 13a - nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Die Nutzungszeit kann für die Grabstätte um 10 Jahre verlängert werden. Eine weitere Bestattung findet nicht statt, die Grabstätte darf lediglich um diesen Zeitraum weiter bestehen und gepflegt werden. Die Verlängerung der Nutzungszeit erfolgt auf Antrag nach den geltenden Bestimmungen und den zu zahlenden Gebühren.  
Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, die Verlängerung der Nutzungszeit jederzeit gegen Gebührenverrechnung widerrufen zu können.

### § 13a Gemischte Grabstätten

- (1) Eine Reihengrabstätte nach § 13 Abs. 2 Buchst. b) kann vom Friedhofsträger in eine gemischte Grabstätte umgewidmet werden.

- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

#### **§ 14 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden nur als Doppelgrabstätten vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die Geschwister,
  - f) auf sonstige Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Erstattung der Gebühren erfolgt nicht.  
Für bestehende Grabanlagen mit 3 und mehr Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (10) Die Nutzungszeit kann für die gesamte Wahlgrabstätte jeweils um 10 Jahre verlängert werden. Bestattungen dürfen während dieser Zeit keine stattfinden, die Grabstätte darf lediglich um diesen Zeitraum weiter bestehen und gepflegt werden. Die Verlängerung der Nutzungszeit erfolgt auf Antrag nach den geltenden Bestimmungen und den zu zahlenden Gebühren.  
Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, die Verlängerung der Nutzungszeit jederzeit gegen Gebührenverrechnung widerrufen zu können.
- (11) Der Erwerb einer Wahlgrabstätte zu Lebzeiten ist nicht möglich.

#### **§ 15 Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) Wahlgrabstätten (Freifläche)
  - d) Gemischte Grabstätten
  - e) Urnenreihenkammern
  - f) Urnenwahlkammern
  - g) Baum-Urnenreihengrabstätten
  - h) Rasen-Urnenreihengrabstätten
  - i) anonymen Urnenreihengrabstätten
  - j) Ruhe- und Gedenkstätten für Sternenkinder
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung zugeteilt werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. (Grabmaße: Länge 0,80 m, Breite 0,60 m)
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen 2 Urnen beigesetzt werden. (Grabmaße: Länge 0,80 m, Breite 0,60 m)
- (4) Für Urnenreihenkammern in der Urnenwand gilt Absatz 2, für Urnenwahlkammern in der Urnenwand gilt Absatz 3 entsprechend. Eine Verlängerung nach § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 10 für Grabkammern in den Urnenwänden ist nicht möglich.

#### **§ 15a Baumgrabstätten**

- (1) Baumgrabstätten sind Aschestätten im Wurzelbereich eines Baumes.
- (2) Baum-Urnenreihengrabstätten werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. In einer Grabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. Auf Antrag kann eine Baum-Urnenreihengrabstätte bereits vor Eintritt eines Todesfalls nach Zahlung der festgesetzten Gebühr für die Dauer von 25 Jahren überlassen werden. Während der Zeit der Überlassung darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Überlassungszeit nicht überschreitet oder diese für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Die Gestaltung sowie die Pflege der Flächen obliegen dem Friedhofsträger. Jegliche Veränderung oder Gestaltung durch Dritte ist unzulässig. Es ist keinerlei Grabschmuck erlaubt.
- (4) Endet das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so hat der Friedhofsträger oder sein Beauftragter das Recht, die Grabplatte zu entfernen.
- (5) Eine Verlängerung nach § 13 Abs. 4 für Grabstätten in einem Baumgrabfeld ist nicht möglich.

#### **§ 15b Rasengrabstätten**

- (1) Rasengrabstätten sind Aschestätten in einem als Grünfläche angelegten Grabfeld.
- (2) Rasen-Urnenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. In einer Grabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) § 15a Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend auch für Rasengrabstätten.

#### **§ 16 Anonyme Grabstätten**

- (1) Anonyme Grabstätten werden nur als Urnenreihengrabstätten angelegt.
- (2) Anonyme Grabstätten sind äußerlich nicht in Erscheinung tretende und nicht gekennzeichnete Grabstätten auf einem bestimmten Grabfeld. Die Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung obliegt dem Friedhofsträger. Jegliche Veränderung oder Gestaltung durch Dritte ist unzulässig. Es ist keinerlei Grabschmuck erlaubt.
- (3) Die Urnengefäße in welchen die Aschereste bestattet werden, müssen aus schnell verrottbarem Material bestehen. Überurnen sind nicht gestattet.

#### **§ 16a Ruhe- und Gedenkstätte für Sternenkinder**

- (1) Die Anlage für Sternenkinder auf dem Friedhof an der Glanstraße ist eine Ruhe- und Gedenkstätte für Tot- und Fehlgeburten und die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte unter 500 Gramm.

- (2) Die Bestattung erfolgt als anonymes Urnenreihengrab. Die Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung des Grabfeldes obliegt dem Friedhofsträger. Jegliche Veränderung oder Gestaltung durch Dritte ist unzulässig. Es ist keinerlei Grabschmuck erlaubt.
- (3) Eine Beisetzung ist nur möglich, wenn der Wohnsitz der Eltern oder eines Elternteils in der Stadt Kusel einschließlich deren Ortsteilen liegt.

## **5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

### **§ 17 Wahlmöglichkeit**

Auf den Friedhöfen der Stadt Kusel sowie in den Ortsteilen Diedelkopf und Bledesbach werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 19 ff) eingerichtet.

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind:

- a) die Urnenwand
- b) die Baum-Urnengrabstätten
- c) die Rasen-Urnengrabstätten

hier gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften nach §§ 19, 19 a und 19 b.

### **§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### **§ 19 Gestaltung der Urnenwand - Verschlussplatten**

- (1) Die vorhandenen Urnenwand-Verschlussplatten mit dem Format 40 x 40 cm und einer Stärke von 30 mm unterliegen einer besonderen Gestaltungsvorschrift und müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- a) Es dürfen lediglich die Verschlussplatten verwendet werden, welche durch den Friedhofsträger zur Verfügung gestellt werden.
  - b) Das Schriftbild muss eingraviert sein. Schriften und sonstige Zeichen müssen in heller dezenter Farbe erscheinen.
- (2) Die Urnenwand-Verschlussplatten dürfen nur vom Friedhofsträger entfernt und ausgetauscht werden.
- (3) Die Herrichtung und Unterhaltung der Urnenwände obliegen dem Friedhofsträger. Jegliche Veränderung oder Gestaltung durch Dritte ist unzulässig. Es ist keinerlei Grabschmuck erlaubt.

### **§ 19a Gestaltung der Grabstellen für Baumbestattungen**

Auf Grabstätten im Baumgrabfeld ist als einzige Kennzeichnung die Anbringung einer Schrifttafel zulässig. Aufgesetzte Symbole und Buchstaben dürfen eine Höhe von 8 mm nicht überschreiten. Die Größe der Schrifttafel beträgt: Breite: 0,50 m, Länge: 0,25 m, Stärke: 0,08 m. Sie sind ebenerdig zu verlegen.

### **§ 19b Gestaltung der Grabstellen für Rasengrabstätten**

Auf den Rasengrabstätten sind lediglich rechteckige, liegende Grabmale aus Naturstein gestattet. Diese sollen ebenerdig vom Steinmetz verlegt werden und müssen eine Breite von 0,40 m, eine Länge von 0,30 m und eine Stärke von 0,05 m haben. Aufgesetzte Symbole und Buchstaben dürfen eine Höhe von 8 mm nicht überschreiten. Grabschmuck jeglicher Art ist nicht gestattet.

### **§ 20 Maße der Grabmale, Form**

- (1) Stehende Grabmale sollen nicht höher als 1,00 m für Erwachsene und 0,60 m für Kinder sein. Stehende Grabmale sollen mindestens 15 cm Abstand von der längsverlaufenden Grabkante haben.

- (2) Die Form des Grabmales soll dem Material gerecht werden und einfach und ausgewogen sein. Eine Abstimmung des Grabmales auf die benachbarten Grabanlagen ist erwünscht.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 und auch sonstiger baulicher Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

### **§ 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

### **§ 21a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit**

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 22 Standsicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

### **§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind in der Regel jährlich zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

### **§ 24 Entfernen von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragten entfernt. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch einen Hinweis auf der entsprechenden Grabstätte informiert. Für das Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung. Wird das Nutzungsrecht einer Grabstätte, bei der noch keine Gebühr nach Satz 4 erhoben wurde, nach § 13 Abs. 4 oder § 14 Abs. 4, 5, 10 verlängert, erhebt der Friedhofsträger bei Verlängerung der Grabstätte eine Gebühr für das Abräumen. Das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen werden entschädigungslos von der Gemeinde entsorgt.
- (3) Ausgenommen von den Regelungen der Absätze 1 und 2 Satz 1 sind Grabmäler, die vom kulturellen und historischen Standpunkt als erhaltungswürdig anzusehen sind.

#### **§ 24 a Erhalten von Grabmalen**

- (1) Grabmäler, die aus kulturellen und historischen Gesichtspunkten vom Friedhofsträger als erhaltungswürdig betrachtet werden, können von den Eigentümern der Stadt Kusel übereignet werden. Erfolgt die Übernahme von Grabmalen im Benehmen mit dem jeweiligen Eigentümer durch die Stadt Kusel, geht insofern auch die Verkehrssicherungs- und Instandhaltungspflicht auf die Stadt Kusel über.
- (2) Grabmale nach Abs. 1, an welchen die Ruhe- und Nutzungszeit abgelaufen ist und nicht mehr standsicher errichtet sind, sollen abgebaut und auf dem Hauptfriedhof in Kusel an der Friedhofsmauer entlang von Feld VIII errichtet werden.

### **6. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

#### **§ 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18, 19, 19 a und 19 b hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.  
Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Bei folgenden Grabfeldern ist keine Bepflanzung, Blumenschmuck oder ähnliches erlaubt:
  - a) Urnenwand
  - b) Baumgrabfeld
  - c) Rasengrabfeld
  - d) Anonymes Grabfeld
  - e) Ruhe- und Gedenkstätte für Sternenkinder
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

#### **§ 26 Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden

angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebenen.

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

## **7. Leichenhalle**

### **§ 27 Benutzen der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## **8. Schlussvorschriften**

### **§ 28 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften. § 24 Abs. 2 Satz 5 bleibt unberührt.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 25 Jahren werden auf 25 Jahre Nutzungszeit nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 seit Verleihung begrenzt. Die Nutzungsrechte enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 29 Haftung**

Die Stadt Kusel haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe sowie ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### **§ 30 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
  4. eine gewerbliche Tätigkeit entgegen § 6 auf dem Friedhof ausübt,
  5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
  6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 19, 19 a, 19 b, 20 Abs. 1),
  7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21),
  8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
  9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),
  10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 1 Satz 2),
  11. Grabstätten entgegen §§ 19, 19 a, 19 b gestaltet,
  12. Grabstätten entgegen § 25 Abs. 7 bepflanzt,

13. Grabstätten vernachlässigt (§ 26),  
14. die Leichenhalle entgegen § 27 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### § 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Kusel verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 13.07.2018 außer Kraft.

Kusel, den 20.12.2021

